

Inhalt:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Gemeinde Niemetal

Beschluss der Gemeinde Niemetal gem. § 129 Abs. 1 NKomVG

79

Gemeinde Rosdorf

Bekanntmachung „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 038, Justizvollzugsanstalt“

80

Gemeinde Scheden

Beschluss über die Jahresrechnung 2011

82

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Wasserbeschaffungsverband Barterode

Haushaltssatzung 2014

83

Wasserverband Leine-Süd

Satzung des Wasserverbandes Leine-Süd zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in der Gemeinde Friedland

85

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Niemetal hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2014 dem Bürgermeister bzw. dem Gemeindedirektor (ab 01.11.2011) die Entlastung für die Jahresrechnung 2011 erteilt. Es werden daher in der Zeit vom

**03.03. bis 10.03.2014**

einschließlich, zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Niemetal, Mitteldorfstraße 24, 37127 Niemetal, OT Varlosen, nachfolgende Unterlagen ausgelegt:

1. Jahresrechnung 2011 mit dem Rechenschaftsbericht
2. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.11.2013 einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters

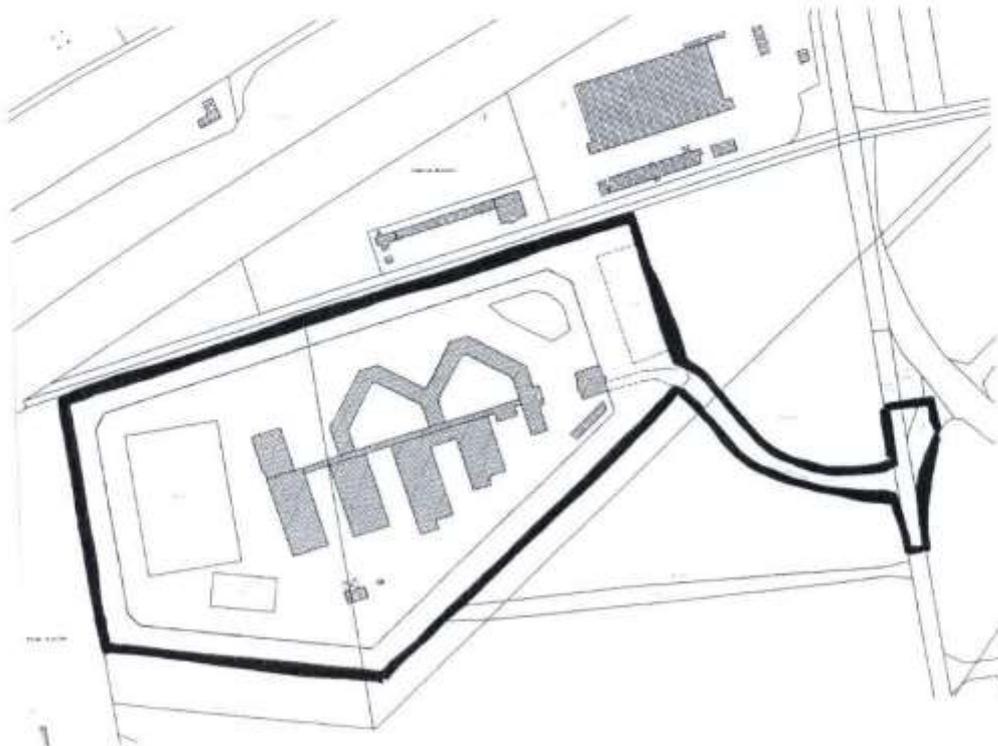


Schröder

### BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 02.09.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 038 „Justizvollzugsanstalt“, Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Grahovac

- Zu TOP 10: Beratung und Beschluss über die Jahresrechnung 2011**
- a. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2011**
  - b. Entgegennahme der Jahresrechnung 2011**
  - c. Entlastung der Bürgermeisterin**

Der Rat der Gemeinde Scheden beschließt:

- a) Die überplanmäßigen Ausgaben, die im Hj. 2011 erforderlich und unabweisbar gewesen sind, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Jahresrechnung für das Jahr 2011 wird entgegengenommen.
- c) Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen = 10  
Nein- Stimmen = --  
Enthaltungen = --

15. Ratss. 06.02.2013  
2011/2016

Scheden, den 14.02.2014

Gemeinde Scheden  
Die Bürgermeisterin

  
Rüngelina

Die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Scheden liegt in der Zeit vom 03.03.2014 bis einschließlich 17.03.2014 bei der Gemeinde Scheden, Schulstraße 2-4, 37127 Scheden zur Einsichtnahme aus.



# Haushaltssatzung

## Rechnungsjahr 2014

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2014 aufgrund der §§ 23 und 28 der Satzung vom 22.01.2009 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### Im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf	166.230,-- €
In der Ausgabe auf	166.230,-- €

#### Im Finanzhaushalt

In der Einnahme auf	120.000,-- €
In der Ausgabe auf	120.000,-- €

festgesetzt.

### § 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 60.000,-- € aufgenommen.

### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

### § 4

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

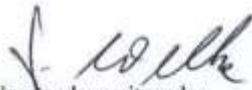
a) Jahresgrundgebühr	30,00 €	je Wasserzähler bis zu	5 m <sup>3</sup> /h
b) Jahresgrundgebühr	60,00 €	je Wasserzähler bis zu	10 m <sup>3</sup> /h
c) Jahresgrundgebühr	140,00 €	je Wasserzähler über	10 m <sup>3</sup> /h
d) Wassergeld	1,40 €	je m <sup>3</sup>	
e) Wassergeldpauschalen für Viehweiden	27,50 €	je ha im Jahr	
f) Feuerlöschpauschale	1.375,00 €	im Jahr	

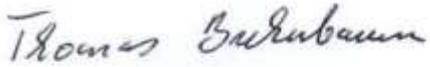
Die Berechnung der Weidepauschale und der Feuerlöschpauschale wird über m<sup>3</sup> vorgenommen.  
In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

§ 5

Der Wasserbaubeitrag wird auf 5,00 € je Quadratmeter Beitragsfläche der angeschlossenen Grundstücke festgesetzt. Der Mindestbetrag beträgt 1.917,00 €. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

Barterode, den 27. Januar 2014

  
Vorstandsvorsitzender

  
stellv. Vorstandsvorsitzender

**Satzung  
des Wasserverbandes Leine-Süd  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht  
auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken  
für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in der Gemeinde Friedland**

Aufgrund der §§ 6, 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz, in Verbindung mit § 96 Abs. 4 Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Wasserverband Leine Süd in seiner Sitzung am 05.02.2014 folgende Satzung für den Entsorgungsbereich der Gemeinde Friedland beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Friedland für alle Grundstücke, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Der Wasserverband Leine-Süd überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben das auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen einzuleiten, die den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen und den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Leine Süd entsprechend zu errichten und zu betreiben sind.

**§ 3  
Gewässereinleitung**

Das gereinigte Abwasser ist den in der Anlage angegebenen Gewässern zuzuleiten.

**§ 4  
Wartung**

Die Wartung und Unterhaltung der auf ihren Grundstücken betriebenen Kleinkläranlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Wartungsprotokolle sind dem Wasserverband Leine Süd und der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

**§ 5  
Fäkalienabfuhr**

Für die Fäkalienabfuhr ist der Wasserverband Leine Süd zuständig. Diese erfolgt nach Vorgaben des Landkreises Göttingen, Herstellers der Kleinkläranlage oder der Wartungsfirma entweder als Regelentleerung oder Bedarfsentleerung, mindestens aber alle 60 Monate.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Schneen, 05.02.2014

Wasserverband Leine Süd



Andreas Friedrichs  
(Andreas Friedrichs)  
Verbandsvorsteher

## Anlage 1

Satzung des Wasserverbandes Leine Süd zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten

<b>Anschrift</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Einleitungsgewässer</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Gut Besenhausen	Besenhausen	2 1	65, 66/1, 66/2, 10/3	Gewässer II. Ord. Leine	1	31
Hottenrode 1	Niederganden	2	147/2 147/7	Gewässer III. Ord.	2	50/1
Hottenrode 3	Niedergandern	2	115/1	Gewässer II. Ord. Hottenbach	2	113/5
Hottenrode 4	Niedergandern	2	115/2	Gewässer II. Ord. Hottenbach	2	113/5
Heerstraße 21	Ballenhausen	2	15/1	Gewässer III. Ord.	2	34
Hauptstraße 2	Niedernjesa	3	32/1	Gewässer III. Ord.	3	39
Marzhäuser Str. 15	Reckershausen	1	54/1	Gewässer III. Ordnung	1	54/1
Schleusenhaus	Niedernjesa	1	75/4	Gewässer II. Leine	1	79
Zur Insel 10	Niedernjesa	5	18/2	Gewässer II Leine Mühlengraben- Unterwasser	5	22

Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Göttingen vom 20.02.2014, Aktz: 7023 (500) 5386, erteilt.

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.02.2014 Nr. 09**